

Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Freizeiten der Evangelischen Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus

1. Grundsätzliches

1.1. Als Evangelische (Ev.) Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus bieten wir Freizeiten an, um jungen Menschen einen Urlaub unter besonderen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Neben größtmöglicher Sorgfalt in der Auswahl von attraktiven Reisezielen und zuverlässigen Transportunter- nehmen, ist es uns ein besonderes Anliegen, christliche Gemeinschaft erlebbar zu machen: Die schönsten Wochen des Jahres in guter Gemeinschaft miteinander zu teilen und die individuellen Begabungen unserer Freizeiteilnehmer*innen zu fördern, Leben als Begegnung und Entwicklung zu begreifen ist erklärtes Ziel aller unserer Freizeiten.

1.2. Um unserem Anspruch gerecht zu werden und zudem alle juristischen Voraussetzungen für die Durchführung von Freizeiten zu gewährleisten, verpflichten wir uns, ausschließlich gut geschulte Mitarbeiter*innen bei den Freizeiten einzusetzen.

1.3. Wer sich zu unseren Freizeiten anmeldet, stellt sich darauf ein, an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen: Christliche Inhalte wie z.B. Bibelarbeiten, Gottesdienste und Andachten können Bestandteile unserer Freizeiten sein. Zu unseren Freizeiten ist jeder eingeladen, sofern für das jeweilige Angebot keine Teilnahmebeschränkungen (z.B. Alter) angegeben sind.

2. Anmeldung und Zahlungen

2.1. Mit der Anmeldung bietet die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Freizeitausschreibung incl. aller im Freizeitprospekt enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

2.2. Es werden nur schriftliche Anmeldungen berücksichtigt, mündliche Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus.

2.3. Anmeldungen von Minderjährigen erfordern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Personensorgeberechtigten). Dieser erklärt mit seiner Unterschrift,

- dass sein Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten (Veränderungen bis Freizeitbeginn sind unaufgefordert mitzuteilen!),

- dass für die Dauer der Freizeit die Erziehungsbeauftragung gem. §1 JuSchG an die Freizeitleitung übertragen wird,

- dass er für die von seinen Kindern verursachten Schäden aufkommt,

- dass er einverstanden ist, dass sein Kind freie Zeit zur persönlichen Gestaltung hat.

2.4 Der Vertragspartner erklärt sich durch seine Unterschrift mit den allgemeinen Anmelde- und Vertragsbedingungen dieses Vertrages einverstanden.

Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage.

2.5. Nach Eingang der Anmeldung und nach Verstreichen der Widerspruchsfrist wird eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung verschickt.

2.6. Der restliche Teilnehmerbeitrag wird spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Ohne vollständige Bezahlung des Freizeitpreises besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an der Freizeit, eine unvollständige Bezahlung hebt die Vertragspflichten des TN jedoch nicht auf.

2.7. Bei Freizeiten mit einer Länge von unter 7 Tagen behalten wir uns vereinfachende Regelungen zugunsten des/der Freizeiteilnehmer*in vor (z.B. Verzicht auf eine Anzahlung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Einsammeln des/der Freizeiteilnehmer*in Beitrags bei Anmeldung, Abfahrt o.ä.). Maßgebend ist die Anmeldebestätigung, bzw. der Infobrief zur Freizeit.

2.8. Zur Absicherung der Leistungen übersendet die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus mit der Anmeldebestätigung bei Freizeiten von einer Dauer von mehr als 3 Tagen einen Reisepreis-Sicherungsschein. Dies gilt nicht, sofern eine eigene Anreise durch den/die Freizeiteilnehmer*in erfolgt.

3. Leistungen

3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders in der Ausschreibung (Prospekt, Homepage) oder in der Buchungsbestätigung vermerkt, umfasst der Freizeitpreis folgende Leistungen: Fahrt, Verpflegung (mit Ausnahme der Verpflegung auf der Hinfahrt), Unterkunft, Material zur Freizeitgestaltung, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

3.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der betreffenden Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus verpflichtet sich, den/die Freizeiteilnehmer*in über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.3 Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit versenden wir per Email oder Briefpost nähere Informationen zur gebuchten Freizeit. Der darin genannte Abfahrtsort ist für die Freizeiteilnehmer*innen verbindlich.

4. Rücktritt vom Vertrag / Nichtantritt der Freizeit / Ausschluss

4.1 Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung des/der Freizeiteilnehmer*in zur vollen Bezahlung des Freizeitpreises verpflichtet bleibt.

4.2. Bei Rücktritt sind der Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus die durch die Abmeldung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, mindestens aber 50,--€ Bearbeitungsgebühren. Wir empfehlen deshalb ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung!

4.3 Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

4.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus zugunsten des Teilnehmers von dieser Regelung abweichen, ohne dass daraus eine Präzedenzentscheidung abgeleitet werden kann. Wenn nach § 651b BGB eine Ersatzperson benannt oder der Platz anderweitig neu besetzt werden kann, wird der eingezahlte Freizeitpreis erstattet.

4.5 Wenn ein/eine Freizeiteilnehmer*in eine Freizeitmaßnahme vorzeitig selbst beendet, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, auch nicht teilweise.

4.6. Gefährdet das Verhalten eines/einer Freizeiteilnehmer*in die geordnete und gesicherte Durchführung der Freizeit, so kann die Freizeitleitung die Person von der Freizeit ausschließen. Die Kosten für eine separate Unterkunft oder die Rückreisekosten, bei Minderjährigen inkl. der Reisekosten für eine Begleitperson, trägt die ausgeschlossene Person.

4.7. Tritt die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus vom Angebot zurück (z.B. bei zu geringer Teilnehmer*innenzahl) wird der eingezahlte Freizeitpreis voll erstattet. Die angemeldeten Personen werden unverzüglich informiert, mindestens jedoch 28 Tage vor Reisebeginn. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

5. Datenschutz & Zuschüsse

5.1 Die für die organisatorische Abwicklung der Freizeiten benötigten Daten der Freizeiteilnehmer*innen werden mittels EDV erfasst und gespeichert.

5.2. Für Freizeiteilnehmer*innen bis 27 Jahre, die im Gebiet des Ev. Dekanats Rheingau-Taunus wohnen, beantragt die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus Zuschüsse bei den entsprechenden Stellen. Diese sind bereits in den ermäßigten Teilnehmerbeitrag eingerechnet, für alle anderen Freizeiteilnehmer*innen gilt der Teilnehmerbeitrag für Nichtzuschussberechtigte. Die für die Zuschussbeantragung notwendigen Daten werden an die entsprechenden Ämter weitergeleitet. Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung

der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

5.3. Mit der Anmeldung willigt der Vertragspartner ein, dass die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus Bilder, die bei den Freizeiten entstehen, im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit (zukünftige Prospekte, ejuBIG.de, Facebook, Instagram, Pressearbeit) verwenden darf. Selbstverständlich verpflichtet sich die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus ihrerseits keine kompromittierenden Bilder zu verwenden! Ein Widerspruch ist schriftlich zu erklären.

6. Personalausweis, Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich die Freizeiteilnehmer*innen bei In- und Auslandsreisen über geltende Ausweispflicht zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

7. Haftung

7.1. Die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus steht dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden, wobei sich die Leistungen nach dem jeweiligen landesüblichen Standard des Zielortes richten.

7.2. Für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet die Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten nationalen und internationalen Vorschriften, sowie im Rahmen der Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen. Insbesondere eine Haftung für unverschuldete Verspätungen ist hierbei ausgeschlossen.

7.3. Begründete Reklamationen sind der Freizeitleitung unverzüglich mitzuteilen.

8. Infektionsschutzgesetz

8.1 Das Infektionsschutzgesetz (IFSG) sieht vor, dass wir Sie gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten informieren.

8.1.1 Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht mit zur Freizeit darf, wenn

- a) es an einer schweren Infektionserkrankung ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus,

Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen worden);

- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- c) ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- d) es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

8.1.2 Im Infektionsschutzgesetz ist vorgesehen, dass Kinder, die an einer Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird, nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung (in unserem Fall also die Freizeit) gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Erkrankt ihr Kind nach der Freizeit an einer hoch ansteckenden Infektion, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

9.4 Die aufkommenden Mehrkosten durch eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantänemaßnahme muss von den Erziehungsberechtigten übernommen werden. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen (siehe Punkt 3.1).

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Taunusstein - Bleidenstadt.

(Stand: 01.12.2022, gültig für alle Freizeiten der Ev. Jugend im Dekanat Rheingau-Taunus ab 2023)